

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 18)  
in 15936 Ihlow, OT Rietdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
vom 29. Juli 2021

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Str. 6 in 03044 Cottbus beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Rietdorf, Flur 2, Flurstück 7 eine Windenergieanlage (WEA 18) zu errichten und zu betreiben.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 11, 12 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen entsprechend den Kriterien der Anlage 3 des UVPG. Die neu beantragte WEA kumuliert mit 36 in Betrieb befindlichen WEA und sechs genehmigten WEA, die alle Gegenstand von Umweltverträglichkeitsprüfungen waren. Darüber hinaus besteht eine Kumulation mit sechs WEA, die sich noch im Genehmigungsverfahren befinden.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens

Es wird die Neugenehmigung einer WEA des Typs Vestas V162-5,6 MW (Nabenhöhe 119 m, Rotordurchmesser 162 m, Gesamthöhe 200 m zuzüglich 3 m Fundamenterhöhung) beantragt. Das Vorhaben nimmt insgesamt eine Fläche von 5.679 m<sup>2</sup> in Anspruch, wobei 656 m<sup>2</sup> vollversiegelt (Fundament) und 5.023 m<sup>2</sup> teilversiegelt (Zuwegung, Kranstellfläche, Fundamentböschung) werden. Beantragt wurde eine dauerhafte Waldumwandlung von 7.407 m<sup>2</sup> und eine zeitweilige Waldumwandlung von 18.944 m<sup>2</sup>.

2. Standort des Vorhabens

Die Errichtung der WEA ist innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplans (B-Plan) „Windpark Illmersdorf/Rietdorf, Ortsteile Illmersdorf und Rietdorf, Flächen im Bereich Illmersdorfer Holz und Rietdorfer Holz“ Teilplan B vorgesehen. Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens erfolgte eine Umweltprüfung für vier WEA (von denen drei WEA bereits genehmigt wurden) unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung. Der Standort der WEA 18 befindet sich im „Illmersdorfer Forst“, einem Wirtschaftswald. Die nächstgelegenen Ortschaft Gebersdorf ist 1,7 km von der WEA 18 entfernt. Weitere Ortschaften (Rietdorf und Heinsdorf) haben Abstände von 2,6 und 3,6 km von der WEA. Etwa 3 km südöstlich liegt das Natura 2000-Gebiet FFH „Nördliches Spreewaldrandgebiet“. Weitere Schutzgebiete (Naturschutz, Wasserschutz) sind im 5 km-Umkreis nicht vorhanden.

### 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen sowie Vorkehrungen

Die Inanspruchnahme von Fläche, Boden und Pflanzenbestand wurde weitestgehend minimiert. Vorhandene Wege werden genutzt (hier größtenteils der zur genehmigten WEA 16 in der Gemarkung Rietdorf führende Zufahrtsweg). Eine Nutzung von Flächen, die besonders geschützte faunistische und floristische Arten enthalten, erfolgt nicht. Auswirkungen auf Tiere sind prinzipiell nicht auszuschließen. Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter können jedoch durch zahlreiche Vermeidungsmaßnahmen verhindert oder zumindest reduziert werden (z. B. keine Bautätigkeit zur Brutzeit bzw. ökologische Baubegleitung, Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen). Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind unvermeidlich, wobei das Gebiet bereits durch die vorhandenen WEA vorbelastet ist. Das FFH-Gebiet befindet sich in ausreichender Entfernung von der WEA 18, so dass keine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele eintreten wird. Erhebliche Belästigungen durch Schall- und Schattenwurfmissionen werden durch technische Maßnahmen (Rotorblätter mit Sägezahn-Hinterkante, Schattenwurf-Abschaltmodul) vermieden. Verunreinigungen von Boden und Grundwasser sind ebenfalls durch technische Vorkehrungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (geschlossene Systeme, ausreichend große Auffangräume) auszuschließen. Risiken durch Eisabwurf, Blitzeinschlag mit Brandfolge, Abbruch von Rotorflügeln, Abknicken des Turmes wird durch umfangreiche Sicherheits- und Schutzsysteme sowie geprüfte Standsicherheitsnachweise entgegengewirkt.

Insgesamt sind nach überschlägiger Prüfung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei Umsetzung des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd